

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weissach

Fassung vom 29.10.2001



Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weissach	3
§ 1 Kostenersatzpflicht.....	3
§ 2 Kostenersatzbefreiung.....	3
§ 3 Überlandhilfe	4
§ 4 Kostenschuldner	4
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes.....	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht.....	5
Verzeichnis über die Kostensätze.....	5
Anlage zur Kostenersatzsatzung.....	5

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weissach

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere
 - 2.1 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - 2.2 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - 2.3 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 27.2.1980 (BGBl. 1980 Nr.8 S. 173 und BArbBl. 1980 Nr.4 S.106) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23.8.1979 (BGBl. 1 S. 1509) entstanden sind;
 - 2.4 Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind;
 - 2.5 Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 - 2.6 die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2 Kostenersatzbefreiung

- (1) Keine Kostenersatzpflicht besteht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet bei
 - 1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 - 1.3 öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 - 1.4 Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst nach § 1 Abs. 2 Ziff 2.5.
- (2) Kostenersatzfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich verursacht worden sind.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe) nach § 27 FwG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat;
 - 1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.2;
 - 1.3 der Unternehmer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.3;
 - 1.4 wer die Leistung der Feuerwehr veranlaßt oder erforderlich gemacht hat;
 - 1.5 wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.7 der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.5.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr nach § 36 des Feuerwehrgesetzes setzt sich der Kostenersatz wie folgt zusammen:
 - 3.1 den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 3.2 den Vorhaltekosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 - 3.3 der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrkosten)
 - 3.4 den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr nach § 36 des Feuerwehrgesetzes werden keine Vorhaltekosten berechnet.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort berechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

- (6) Dem Kostenersatzpflichtigen werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.
- (7) Wird das benützte Gerät übermäßig beansprucht, können die vorstehenden Kostensätze bis zum Dreifachen erhöht werden.
- (8) Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

Verzeichnis über die Kostensätze

Anlage zur Kostenersatzsatzung

Für die Leistungen der Feuerwehr werden die folgenden Kosten erhoben:

- 1. **Personal**
 - 1.1 je Feuerwehrangehörigem und Stunde 15,-- EUR
 - 1.2 wenn ein höherer Lohnaufwand gem. § 17 FwG entsteht, wird dieser berechnet
 - 1.3 Zuschlag bei besonderen Schmutzarbeiten (z.B. bei Einsätzen wegen Öl oder ätzenden Flüssigkeiten) je Feuerwehrangehörigen und Stunde 2,50 EUR

2. Fahrzeuge – Fahrzeugart je Fahrzeug einschl, eingebauter Geräte	Vorhaltekosten EUR	Fahrkosten EUR/km	Betriebskosten EUR/Std.
2.2.1 Löschfahrzeuge			
TLF 16	20,--	3,--	20,--
LF 16 TS	20,--	3,--	20,--
LF 8	15,--		15,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF			
2.2.2 Gerätefahrzeuge			
Vorausgerätewagen	15,--	2,--	25,--
Rüstwagen	20,--	3,--	50,--
Gerätewagen-Öl	20,--	3,--	35,--
2.2.3 Drehleiter	25,--	3,--	50,--
2.2.4 Sonstige Fahrzeuge			
Einsatzleiterfahrzeug (ELW)		1,--	10,--
Mannschaftstransportwagen (MTW)		1,50	----

3. Geräte Geräteart	Vorhaltekosten EUR	Betriebskosten EUR/Std.	Bemerkungen
3.3.1 Schläuche			
Saugschläuche A	5,--	1,50	
Druckschläuche B	5,--	1,50	
Druckschläuche C	5,--	1,50	
Druckschläuche D	2,50	1,--	
3.3.2 Tragkraftspritze	12,50	10,--	
3.3.3 Stromerzeuger	5,--	7,50	
Schneidgeräte, Kettensäge, Hochwasserpumpe, Wassersauger u.ä.	5,--	7,50	
Rettungsschere u. Spreitzer	25,--	20,--	
3.3.4 Atemschutzgeräte			einschl. reinigen, prüfen und füllen
Pressluftgeräte			
Atemschutzmaske		6,50/Stück	
Pressluftatmer		15,--/Stück	
Pressluftflasche		4,50/Stück	
3.3.5 Scheinwerfer ohne Stromerzeuger	5,--	1,50	Stromerzeuger siehe 3,33
3.3.6 Kleingeräte			
Wasserstrahlpumpe Standrohr, Strahlrohr, Kübelspritze, Leitern, Saugrohre	2,50	5,--	

4. FEUERSICHERHEITSDIENST

4.1 Personalkosten je Feuerwehrangehörigen u. Stunde 10,-- EUR

4.2 Bereitstellen von Fahrzeugen doppelte Vorhaltekosten nach 2. zuzügl. km-Gebühr

5. SONSTIGE LEISTUNGEN

5.1 Verbrauchsgüter, z.B. Ölbindemittel, Feuerlöscher usw. werden zusätzlich zu den Kostenerstattungsätzen nach den jeweiligen Ersatzbeschaffungskosten berechnet.

5.2 Für Leistungen, für die in diesem Kostenerstattungsverzeichnis keine Kostenerstattungsätze aufgeführt sind, z.B. Fehlalarme durch techn. Mängel oder Fahrlässigkeit, kann eine Kostenerstattung je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr von mindestens 25,-- EUR, höchstens 1.000,-- EUR angesetzt werden.

5.3 Kosten der Überlandhilfe werden -ausgenommen Verbrauchsgüter- nach den jeweiligen landesrechtlichen Vergütungssätzen abgerechnet.